

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 57/84 B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Slawa U [REDACTED] geb. A [REDACTED],
B [REDACTED]allee 25, B [REDACTED], vertreten durch ihren Pfleger
Rechtsanwalt Dr. H. H [REDACTED], K [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte JR. Dr. [REDACTED],
H. [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z, vertreten durch
das Ministerium der Finanzen, K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1,
Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zern, Fuchs, Gärtner und Dr. Graßhof am

19. Juni 1984

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungsensenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. März 1984 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt ohne Rechtsfehler fest, daß die Anmeldefrist für den Antrag auf Witwenrente nach §§ 29 Nr. 6, 41 BEG gemäß § 189 a Abs. 2 Satz 2 BEG am 10. Mai 1980 abgelaufen ist und die Klägerin bis zu diesem Zeitpunkt keinen entsprechenden Antrag bei der Entschädigungsbehörde gestellt hat. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist hat die Behörde der Klägerin nicht gewährt, wie das Berufungsgericht gleichfalls zutreffend ausführt. Wiedereinsetzung könnte der Klägerin unabhängig davon, ob ein frist- und ordnungsgemäßer Wiedereinsetzungsantrag vorliegt, nur gewährt

- 3 -

werden, wenn sie ohne ihr Verschulden gehindert war, die Antragsfrist einzuhalten. Schon das verneint das Berufungsgericht, indem es das insoweit näher begründete Urteil des Landgerichts bestätigt. Dieses sieht ein Verschulden der Klägerin an der Nichteinhaltung der Antragsfrist darin, daß sie während ihres Aufenthalts in Wien nach ihrer Genesung im März 1980, durchaus in der Lage gewesen wäre, das Erforderliche für eine Antragsstellung zu veranlassen, wie ihre anschließende Reise nach Montreal zeigt. Diese vom Tatrichter zu verantwortende Entscheidung ist aus Rechtsgründen schon deshalb nicht zu beanstanden, weil die Klägerin anlässlich ihrer Versprache bei der Deutschen Botschaft in Wien am 13. März 1980 zwecks Ausstellung einer Lebensbescheinigung die Möglichkeit gehabt hätte, auch wegen ihrer Hinterbliebenenansprüche die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen. Eine Geschäftsunfähigkeit der Klägerin zu dieser Zeit verneint das Oberlandesgericht aus tatrichterlichen Erwägungen, die auch die Beschwerde nicht angreift.

Bei dieser Rechtslage kommt es auf die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene rechtsgrundsätzliche Frage nicht an, ob die Entschädigungsbehörde dadurch eine Amtspflichtverletzung begangen hat, die gegenüber der Versagung der Wiedereinsetzung den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung begründen könnte, daß sie die Klägerin nicht auf die Möglichkeit eines Wiedereinsetzungsantrags hingewiesen hat. Einen solchen Einwand würde im übrigen schon in tatsächlicher Hinsicht der Umstand entgegenstehen, daß die Behörde erstmals durch das Schreiben der Klägerin vom 30. Oktober 1980



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

eingegangen am 10. November 1980, Kenntnis vom Sterbejahr des Ehemannes der Klägerin und damit von der Versäumung der Antragsfrist des § 189 a Abs. 2 BEG erlangt hat und die Klägerin zu dieser Zeit nach ihren eigenen Angaben durch Rechtsanwalt M. [REDACTED] bereits anwaltlich vertreten war.

Merz

Zorn